

Satzung der Gemeinde Nalbach über Friedhofs- u. Bestattungsgebühren

in der Fassung vom 28. Juni 2000 (in Kraft seit 01.01.2001) einschließlich der am 08. November 2001 (in Kraft seit 01.01.2002), 18. Dezember 2003 (in Kraft seit 01. Januar 2004), 21. Juli 2005 (in Kraft seit 01.08.2005) und der am 15.02.2006 (in Kraft seit 01.03.2006) durch den Gemeinderat der Gemeinde Nalbach beschlossenen Änderungen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenarten

(1)
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und von Familien- und Elterngrabstätten, das Herstellen und Verfüllen der Grabstätten sowie sonstiger Leistungen werden die in § 3 bis § 8 festgesetzten Gebühren erhoben.

(2)
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familien- und Elterngrabstätte sind entsprechend der Zeitdauer die jeweils geltenden Gebühren prozentual zu berechnen.

(3)
Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 3 Grabstellengebühren

(1)
Grabstellengebühren werden erhoben für

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
 und Wahlgräber als
- b) Familiengräber
- c) Elterngräber
- d) Urnengräber

(2)
Die Gebühren betragen für die Überlassung einer Reihengrabstelle bzw. für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle

	EURO
a) für Reihengräber für Verstorbene über 6 Jahre	380,00
b) für Reihengräber für Verstorbene unter 6 Jahre	190,00
c) für Familiengräber je Grabstelle	960,00
d) für Elterngräber	1.440,00
e) für Urnengräber (Reihengräber)	295,00
f) für Urnenelterngrabstätten je Grabstelle	380,00
g) für Einzelurnengelasse	500,00
h) für Doppelurnengelasse	250,00
i) für die Beisetzung von Urnen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	295,00

(3)

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf einer Ruhezeit (§ 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung) ist ab dem auf den Ablauf der ursprünglichen Nutzungszeit folgenden Monat pro Jahr 1/25 bzw. 1/20 und pro Monat 1/300 bzw. 1/240 der Gebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Das Ergebnis wird auf volle DM oder Euro abgerundet. Angefangene Monate der neuen Nutzungszeit zählen als volle Monate.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1)

Für das Herstellen und Verfüllen eines Grabes (Reihen- und Wahlgräber)

	EURO
a) bei Verstorbenen über 6 Jahre	470,00
b) bei Verstorbenen unter 6 Jahren	235,00
c) bei Totgeburten	150,00
d) bei Tiefengräbern	
da) erste Beisetzung	750,00
db) zweite Beisetzung	600,00
e) bei Urnenbeisetzung jeweils 50% des Gebührensatzes nach Buchst. a – d	
f) für das Herrichten und Verschließen eines Urnengelasses zur und nach der Bestattung	195,00

(2)

Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Pauschalzuschlag in Höhe von 240,00 EURO erhoben.

§ 5 Beseitigen von Gräbern durch die Gemeinde vor Ablauf der Ruhezeit (Entfernen und Entsorgen des Grabdenkmals, Einebnen des Grabes)

	EURO
Urnengelass	110,00
Urnengrab	220,00
Einzelgrab (Tiefengrab)	440,00
Eltern- bzw. Familiengrab	880,00

§ 6 Grabpflege bei Rasengräbern

Für die Anlegung und Pflege einer Rasengrabstätte (gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe c der Friedhofssatzung der Gemeinde Nalbach) wird im Voraus für die Nutzungsdauer von 25 Jahren eine einmalige Gebühr in Höhe von 3.790,00 EURO erhoben.

§ 7 Grabpflege bei anonymen Urnenreihengräbern

Für die Anlegung und Pflege einer anonymen Urnenreihengrabstätte auf dem Friedhof Bildsorf (gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nalbach) wird für die Nutzungsdauer von 20 Jahren eine einmalige Gebühr in Höhe 700,00 EURO erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

	EURO
(1)	
Für die Benutzung der Leichenhalle bei Sargbestattungen	240,00
Für die Benutzung der Leichenhalle bei Urnenbestattungen	50,00

Erfolgt bei einer Urnenbestattung auch eine Benutzung der Leichenhalle mit einem Sarg, so wird nur die Gebühr für die Sargbestattung berechnet.

	EURO
(2)	
Anbringung der Grabeinfassung und Verlegen der Trittplatten	
Einzelgrab/Tiefengrab	150,00
Elterngrab	300,00

(3)
Für Leistungen, die in der Satzung nicht genannt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Satzung bewerteten, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr erhoben, die der Leistung entspricht.
Dies gilt auch für den Ersatz von baren Auslagen.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a)
bei der Begründung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten die Erwerber oder Inhaber des Nutzungsrechtes
- b)
im Übrigen diejenigen, in deren Auftrag die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§10 Entstehung des Gebührenanspruches Fälligkeit

- (1)
Der Gebührenanspruch entsteht
- a) bei der Überlassung von Grabstellen und mit der Einräumung des Nutzungsrechtes
 - b) bei der Herrichtung der Grabstätte und Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

(2)
Die Gebühren werden schriftlich festgesetzt. Sie werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3)
Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung wird in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt. Über die Stundung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(4)
Die Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Über die Niederschlagung entscheidet der Gemeinderat.

(5)

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

Über den Erlass entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Gemeinde Nalbach (Friedhofsgebührensatzung) vom 30. Mai 1990, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 12. Dezember 1996, außer Kraft.

Nalbach, den 28. Juni 2000
Der Bürgermeister

gez. Adam